

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### III. Schiffs- und Floß-Polizei

[urn:nbn:de:bsz:31-255455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-255455)

### III. Schifffahrts- und Floß-Polizei.

#### A. Rheinschiffer-Patente.

Zur Ausstellung gelangten:

1914		1913				Bemerkungen. Angabe der Strecken, für welche die Patente erteilt wurden
Zur Führung von						
Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	
1. In Elsaß-Lothringen.						
—	—	—	—	3	—	
—	—	—	—	3	—	
2. In Baden.						
1	8	—	—	—	—	Straßburg—Meer.
—	1	—	—	—	—	Karlsruhe—Bingen.
—	1	—	—	—	—	Karlsruhe—Meer.
—	1	—	—	—	—	Maxau—Bingen.
1	—	—	—	—	—	Mannheim—Coblenz.
1	3	—	—	—	—	Mannheim—Ruhrort.
2	12	—	—	—	—	Mannheim—Meer.
—	2	—	—	—	—	Mainz—Ruhrort.
—	1	—	—	—	—	Mainz—Meer.
—	1	—	—	—	—	Erweitert wurden:
—	1	—	—	—	—	Straßburg—Mannheim.
—	1	—	—	—	—	Ruhrort—Meer.
—	—	—	3	56	1	
5	31	—	3	56	1	
3. In Bayern.						
—	4	—	—	—	—	Straßburg—Meer.
—	—	1	—	—	—	Straßburg—Mainz.
—	1	—	—	—	—	Lauterburg—Rotterdam.
—	1	—	—	—	—	Lauterburg—Ruhrort.
—	1	—	—	—	—	Karlsruhe—Meer.
—	1	—	—	—	—	Germersheim—Worms.
—	1	1	—	—	—	Speyer—Worms.
—	1	—	—	—	—	Speyer—Frankenthal.
1	—	—	—	—	—	Mannheim—Ruhrort.
—	—	—	1	9	2	
1	10	2	1	9	2	

1914			1913			Bemerkungen. Angabe der Strecken, für welche die Patente erteilt wurden
Zur Führung von						
Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	
4. In Hessen.						
—	3	—				Straßburg—Meer.
—	9	—				Straßburg—Rotterdam.
—	1	—				Straßburg—Duisburg—Ruhrort.
1	1	—				Maxau—Rotterdam.
—	1	—				Straßburg—Rotterdam und Lauffen—Mannheim.
—	1	—				Karlsruhe—Rotterdam und Heilbronn—Mannheim.
2	1	—				Mannheim—Rotterdam.
1	3	1				Mannheim—Duisburg—Ruhrort.
—	1	—				Straßburg—Duisburg—Ruhrort und Bingen—Mannheim.
—	1	—				Maxau—Bingen und Heilbronn—Mannheim.
—	1	—				Karlsruhe—Bingen und Heilbronn—Mannheim.
—	1	—				Speyer—Coblenz.
1	—	—				Mannheim—Coblenz.
			8	39	3	
5	24	1	8	39	3	
5. In Preußen.						
5	51 <sup>1)</sup>	18				Straßburg—Meer.
—	—	1				Straßburg—Meer u. d. preuß. Nebenflüsse des Rheins.
1	25	4				Straßburg—Meer u. den Main von Frankfurt abwärts.
—	2	2				Straßburg—Meer u. den Main von Offenbach abwärts.
—	1	—				Straßburg—Meer u. den Main von Mainkur abwärts.
—	—	1				Straßburg—Meer u. den Main von Würzburg abwärts.
—	2	—				Straßburg—Meer und den Main von Frankfurt sowie die Mosel von Remich abwärts.
—	2	—				Straßburg—Meer und die Mosel von Metz abwärts.
1	1	—				Straßburg—Rotterdam.
—	1	—				Straßburg—Rotterdam und den Main von Frankfurt abwärts.
—	1	—				Straßburg—Rotterdam und den Main von Offenbach abwärts.
—	—	1				Straßburg—Emmerich.
—	—	1				Straßburg—Wesel.
—	1	—				Straßburg—Walsum und den Main von Frankfurt abwärts.
—	2	1				Straßburg—Ruhrort.
—	1	—				Straßburg—Ruhrort und die Mosel von Metz abwärts.
—	2	—				Straßburg—Mannheim.
—	2	—				Karlsruhe—Meer.
—	1	—				Karlsruhe—Ruhrort.
—	1	—				Maxau—Ruhrort u. den Main von Frankfurt abwärts.
—	1	—				Rheinau—Meer u. den Main von Frankfurt abwärts.
2	2	3				Mannheim—Meer.
—	3	2				Mannheim—Meer u. den Main von Frankfurt abwärts.
9	102	34				zu übertragen

<sup>1)</sup> Hiervon ist 1 Patent vorläufig auf die Dauer von vier Jahren erteilt.

1914			1913			Bemerkungen. Angabe der Strecken, für welche die Patente erteilt wurden
Zur Führung von						
Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	
9	102	34				Übertrag
—	—	1				Mannheim—Meer u. den Main von Offenbach abwärts.
—	1	—				Mannheim—Meer und die Lahn von Diez abwärts.
—	1	—				Mannheim—Meer und die Mosel von Remich sowie die Saar von Ens Dorf abwärts.
8	2	1				Mannheim—Rotterdam.
—	—	1				Mannheim—Rotterdam und den Main von Frankfurt abwärts.
—	1	1				Mannheim—Ruhrort.
—	1	—				Worms—Bingen und den Main von Frankfurt abwärts.
—	1	—				Mainz—Ruhrort und die schiffbare Mosel.
1	—	—				Bingen—Holländische Grenze.
—	—	1				Oberwesel—Andernach.
—	1	—				Cöln—Meer.
—	—	1				Cöln—Ruhrort.
1	—	—				Ruhrort—Meer.
			52	101	17	
19	110	40	52	101	17	
6. In Niederland.						
—	2	—				Ruhrort—Meer.
—	3	—				Duisburg—Meer.
—	1	—				Xanten—Meer.
—	1	—				Uerdingen—Meer.
—	8	—				Düsseldorf—Meer.
—	1	—				Wesseling—Meer.
10	79	—				Cöln—Meer.
—	1	—				Andernach—Meer.
—	1	—				Brohl—Meer.
5	27	—				Coblenz—Meer.
—	2	—				Oberlahnstein—Meer.
2	1	—				St. Goar—Meer.
—	1	—				Lauterburg—Meer.
—	4	—				Mainz—Meer.
24	240	—				Mannheim—Meer.
—	87	—				Straßburg—Meer.
8	1	—				Karlsruhe—Meer.
Erweitert wurden:						
—	1	—				Cöln—Meer.
—	3	—				Coblenz—Meer.
1	—	—				St. Goar—Meer.
—	1	—				Bingen—Meer.
—	3	—				Mainz—Meer.
7	14	—				Mannheim—Meer.
1	15	—				Straßburg—Meer.
			40	459	—	
58	497	—	40	459	—	

1914			1913			Rheinuferstaaten	
Zur Führung von							
Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen	Dampf- schiffen	Segel- schiffen	Dampf- und Segelschiffen		
Wiederholung.							
—	—	—	—	3	—	Elsaß-Lothringen.	
5	31	—	3	56	1	Baden.	
1	10	2	1	9	2	Bayern.	
5	24	1	8	35	3	Hessen.	
19	110	40	52	101	17	Preußen.	
58	497	—	40	459	—	Niederland.	
88	672	43	104	663	23		
803			790				

In Niederland wurden außerdem 89 belgische Schiffer (gegen 154 in 1913) durch Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des Artikels 18 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte zur Führung von Schiffen auf dem Rhein zugelassen, und zwar:

1 bis Bonn,	35 bis Mannheim,
12 „ Coblenz,	1 „ Straßburg,
39 „ Cöln,	1 „ Wesseling.

Erweitert wurden: 4 bis Mannheim, 1 bis Straßburg.

### B. Schiffseichungen.

Die Anzahl und Größe der im Jahr 1914 zur Eichung gebrachten Schiffe, verglichen mit dem Vorjahr, war folgende:

Eichamt	Anzahl		Tragfähigkeit in Tonnen	
	1914	1913	1914	1913
Speyer . . . . .	15	4	19 146	1 163
Mannheim . . . . .	9	15	5 807	14 428
Mainz . . . . .	10	6	4 536	4 947
Coblenz . . . . .	1	1	187	281
Cöln . . . . .	4	2	1 765	1 046
Duisburg . . . . .	15	14	15 191	15 983
Duisburg-Ruhrort . . . . .	42	38	27 164	22 962
Zusammen	96	80	73 796	60 810

Die durchschnittliche Tragfähigkeit der geeichten Schiffe ist in Deutschland von 760 t auf 758 t gesunken.

Anmerkung: Auf Grund der zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich und Niederland abgeschlossenen Übereinkunft vom 4. Februar 1898 wurden die besonderen Eichämter für die Rheinschiffahrt in Dordrecht, Rotterdam und Amsterdam aufgehoben und werden die Schiffe durch die an verschiedenen Orten errichteten Eichämter ohne die Bestimmung — ob sie den Rhein oder andere Wasserstraßen, Kanäle etc. befahren — auf Antrag geeicht. Es können deshalb besondere Angaben bezüglich der in Niederland geeichten Rheinschiffe nicht mehr gemacht werden.

## C. Schiffs- und Floß-Untersuchungen.

## a) Schiffs-Untersuchungen.

Es wurden untersucht:

## 1. Segelschiffe.

Bei der Untersuchungsstelle zu	Erste Untersuchung		Nachuntersuchung		Zusammen		
	Anzahl	Tragfähigkeit t	Anzahl	Tragfähigkeit t	Anzahl	Tragfähigkeit t	
Straßburg . . . . .	4	1 117	—	—	4	1 117	
Speyer . . . . .	5	2 027	12	18 278	17	23 305	
Mannheim . . . . .	7 <sup>1)</sup>	2 626	34	35 095	41	37 721	
Mainz . . . . .	9	2 432	5	1 791	14	4 223	
Frankfurt a. M. . . . .	—	—	2	2 061	2	2 061	
Biebrich . . . . .	—	—	2	39	2	39	
Niederlahnstein . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Coblenz . . . . .	1	370	—	—	1	370	
Cöln . . . . .	2	1 073	—	—	2	1 073	
Düsseldorf . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Duisburg . . . . .	10	10 886	10	10 164	20	21 050	
Duisburg-Ruhrort . . . . .	69	31 473	28	30 651	97	62 124	
Dordrecht . . . . .	86	42 033	20	11 543	106	53 576	
Rotterdam . . . . .	150	97 245	51	75 368	201	172 613	
Amsterdam . . . . .	43	13 175	1	166	44	13 341	
Zusammen	386	212 457	165	183 156	551	395 613	
1913	481	242 966	177	189 059	658	432 025	
Mithin 1914	{ mehr	—	—	—	—	—	
	{ weniger	95	30 509	12	5 903	107	36 412

## 2. Dampfschiffe.

Bei der Untersuchungsstelle zu	Erste Untersuchung		Nachuntersuchung		Zusammen		
	Anzahl	Pferdestärken	Anzahl	Pferdestärken	Anzahl	Pferdestärken	
Straßburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Speyer . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Mannheim . . . . .	3 <sup>2)</sup>	1 785	—	—	3	1 785	
Mainz . . . . .	6	2 190	3	130	9	2 320	
Frankfurt a. M. . . . .	—	—	—	—	—	—	
Biebrich . . . . .	2	75	—	—	2	75	
Niederlahnstein . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Coblenz . . . . .	1 <sup>3)</sup>	50	—	—	1	50	
Cöln . . . . .	6	3 110	—	—	6	3 110	
Düsseldorf . . . . .	3	886	—	—	3	886	
Duisburg . . . . .	8	2 110	3	453	11	2 563	
Duisburg-Ruhrort . . . . .	14 <sup>4)</sup>	1 950	2	545	16	2 495	
Dordrecht . . . . .	8	1 250	2	415	10	1 665	
Rotterdam . . . . .	24 <sup>5)</sup>	6 318	1	120	25	6 438	
Amsterdam . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Zusammen	75	19 724	11	1 663	86	21 387	
1913	81	20 756	12	1 840	93	22 596	
Mithin 1914	{ mehr	—	—	—	—	—	
	{ weniger	6	1 032	1	177	7	1 209

<sup>1)</sup> Darunter 1 Bagger, 1 Prahm- und 1 Fahrschiff. <sup>2)</sup> Darunter 2 Motorboote mit 85 P.S. <sup>3)</sup> Motorlastschiff.  
<sup>4)</sup> Darunter 2 Motorboote mit 65 P.S. und 1 Dampfelevator mit 130 P.S. <sup>5)</sup> Darunter 1 Motorboot mit 150 P.S.

## b) Floß-Untersuchungen.

Es wurden untersucht:

Bei der Untersuchungsstelle zu	Anzahl der Flöße		Gewicht in Tonnen nach § 33 Ziffer 4 der Pol.-Ord. von 1913	
	1914	1913	1914	1913
<b>Mannheim:</b> a) vom Oberrhein gekommene und unmittelbar durchgegangene Flöße . . . . .	—	—	—	—
b) sonstige auf dem Rhein und Neckar angekommene, im Floßhafen umgebaute Flöße . . . . .	10	28	5 005	19 076
c) vom Neckar nach dem Rhein zu Tal durchgegangene Flöße . . . . .	27	17	5 764	3 714
<b>Mainz</b> . . . . .	137	154	2 488 369	2 823 123
<b>Schierstein</b> . . . . .	60	71	60 852	77 692
<b>Rüdesheim</b> . . . . .	—	—	—	—
<b>Oberwesel</b> . . . . .	—	—	—	—
<b>Wesel</b> . . . . .	—	—	—	—
Zusammen	234	270	2 559 990	2 922 605

Es wurden somit gegen das Vorjahr 36 Flöße weniger untersucht mit 363 715 Tonnen weniger Gewicht.

### D. Tätigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte und der zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zuständigen Behörden im Kalenderjahr 1914.

#### 1. Rheinschiffahrtsgerichte<sup>1)</sup>.

Namen des Rheinschiffahrts- Gerichts	Zivilsachen								Strafsachen							
	Es waren anhängig		Es ergingen Kadartelle	Es wurden erledigt durch		Es wurden Berufungen eingelegt bei		Es waren anhängig		Es wurden erledigt in erster Instanz			Zahl der		Es wurden Berufungen eingelegt bei	
	überjähri- ge	neue		Vergleich	Verzicht	dem Obergericht	der Zentral- Kommission <sup>5)</sup>	überjähri- ge	neue	durch Urteil	durch Strafbefehle	auf andere Weise	be- straf- ten	frei- gespro- chenen	dem Ober- gericht	der Zentral- Kommission <sup>5)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
<b>A. In Deutschland.</b>																
<b>I. Gerichte I. Instanz.</b>																
Schiltigheim . . . . .	2 <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg . . . . .	5	—	1	—	1	2 <sup>4)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe . . . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—
Kehl . . . . .	4	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim . . . . .	7	9	8	—	1	6	—	—	10	—	9	—	10	—	—	—
Schwetzingen . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippsburg . . . . .	2	2	1 <sup>3)</sup>	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	5	—	—	—
Frankenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Kandel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludwigshafen <sup>6)</sup> . . . . .	14	2	7	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer <sup>7)</sup> . . . . .	3	1	—	—	—	—	—	—	3	—	2	1	4	—	—	—
Mainz . . . . .	13	7	2	—	5	1	—	—	28	1	19	1	20	1	1	—
Wiesbaden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eltville . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rüdesheim . . . . .	9	3	2	—	1	2	—	1	10 <sup>8)</sup>	3	—	1	2	1	1	—
St. Goarshausen . . . . .	7	5	2	—	—	1	—	2	1	3	—	—	2	1	—	—
zu übertragen	68	35	24	—	9	15	3	3	64	7	40	4	48	3	2	—

Namen des Rheinschiffahrts- Gerichts	Zivilsachen								Strafsachen							
	Es waren anhängig		Es ergingen Endurteile	Es wurden erledigt durch		Es wurden Berufungen eingelegt bei		Es waren anhängig		Es wurden erledigt in erster Instanz			Zahl der		Es wurden Berufungen eingelegt bei	
	überjäh- rige	neue		Vergleich	Verzicht	dem Obergericht	der Zentral- Kommission <sup>7)</sup>	überjäh- rige	neue	durch Urteil	durch Strafbefehle	auf andere Weise	be- straften	frei- gespro- chenen	dem Ober- gericht	der Zentral- Kommission <sup>7)</sup>
			Personen													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Übertrag	68	35	24	—	9	15	3	3	64	7	40	4	48	3	2	—
St. Goar . . . . .	20	1	4 <sup>1)</sup>	—	1	3	—	—	1 <sup>10)</sup>	—	—	—	—	—	—	—
Boppard . . . . .	2	2	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlahnstein . . .	—	2	1	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	1	—	—
Coblenz . . . . .	9	2	3	—	—	2	—	—	3	3	—	—	1	2	—	—
Ehrenbreitstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Neuwied . . . . .	1	—	1	—	—	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Andernach . . . . .	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sinzig . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	2 <sup>11)</sup>	2	3	—	—	2	1	—	—
Linz . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	5	4	—	2	2	2	—	—
Königswinter . . . . .	2	—	1	—	—	—	—	1	1	1 <sup>12)</sup>	1	—	2	—	1	—
Bonn . . . . .	6	—	2	—	—	—	—	1	10	5	—	2	4	1	—	—
Cöln . . . . .	10	15	5	—	2	3	—	2	33	6	—	8	5	1	1	—
Cöln-Mülheim a. Rh.	2	2	—	—	1	—	—	—	7	—	7	—	8	—	—	—
Neuß . . . . .	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf . . . . .	—	9	11	—	—	10	—	19	21	11 <sup>13)</sup>	10	1	8	3	1	—
Crefeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2 <sup>14)</sup>	—	1	—	1	—	—	—
Uerdingen . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . . . .	20	14	13	4	2	8	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Duisburg-Ruhrort . . .	26	25	15	1	3	6	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—
Rheinberg . . . . .	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesel . . . . .	9	6	4	—	—	1	—	1	1	2	—	—	2	—	—	—
Xanten . . . . .	2	2	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
Emmerich . . . . .	2	17	3	—	3	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1914 zusammen	191	138	95	5	21	56	4	32	161	43	61	22	85	15	5	—
gegen 1913	179	186	105	4	14	45	8	54	138	48	87	11	99	12	12	2
Mithin 1914	12	—	—	1	7	11	—	—	23	—	—	11	—	3	—	—
(mehr)	—	48	10	—	—	—	4	22	—	5	26	—	14	—	7	2
(weniger)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Berufungsgerichte <sup>15)</sup> (Obergerichte).																
Landg. Frankenthal . .	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Mannheim . . . . .	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlandesger. Cöln	43	50	26	—	10	—	—	2	6	—	—	—	1	—	—	—
1914 zusammen	47	59	32	—	10	—	—	2	6	—	—	—	1	—	—	—
gegen 1913	45	51	43	—	6	—	—	1	11	11	—	—	4	3	—	—
Mithin 1914	2	8	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
(mehr)	—	—	11	—	—	—	—	—	5	11	—	—	3	3	—	—
(weniger)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>1)</sup> Siehe auch Verzeichnis der Rheinschiffahrtsgerichte Seite 59. <sup>2)</sup> Die richterliche Tätigkeit der Zentral-Kommission ist auch aus Abschnitt XII zu ersehen. <sup>3)</sup> Schweben noch. <sup>4)</sup> Die in 1913 verbundenen 2 Sachen, in denen in 1913 Endurteile ergingen, gingen anfangs 1914 in Berufung. <sup>5)</sup> Gegen das Urteil wurde sowohl bei dem Obergericht wie bei der Zentral-Kommission von den Parteien Berufung eingelegt. <sup>6)</sup> Eine Zivilsache wurde im Prozeßregister als beendet ausgetragen, weil über ein Jahr ruhend. Die Berufungen betreffen sämtlich Urteile nach §§ 301, 304 Z.P.O. <sup>7)</sup> In den 3 überjähigen Zivilsachen wurde wegen Ruhens über Jahresfrist die Weglegung verfügt. <sup>8)</sup> Unerledigt 8. <sup>9)</sup> Darunter 1 Versäumnisurteil. <sup>10)</sup> Noch unerledigt wegen Einziehung des Angeklagten zum Heeresdienst. <sup>11)</sup> Unerledigt 1 Strafsache. <sup>12)</sup> 1 Kapitän wurde zu 40  $\mathcal{M}$  verurteilt. <sup>13)</sup> 1 Schiffsführer wurde zu 40  $\mathcal{M}$  verurteilt. <sup>14)</sup> 1 Strafsache schwebt noch. <sup>15)</sup> Die Spalten 7, 8, 12, 16 und 17 finden bei den Berufungsgerichten keine Anwendung.



Namen des Rheinschiffahrts- Gerichts	Zivilsachen							Strafsachen								
	Es waren anhängig		Es ergingen Endurteile	Es wurden erledigt durch		Es wurden Berufungen eingelegt bei		Es waren anhängig		Es wurden erledigt in erster Instanz			Zahl der		Es wurden Berufungen eingelegt bei	
	überjähri- ge	neue		Vergleich	Verzicht	dem Obergericht	der Zentral- Kommission <sup>1)</sup>	überjähri- ge	neue	durch Urteil	durch Strafbefehle	auf andere Weise	be- straften	frei- gespro- chenen	dem Ober- gericht	der Zentral- Kommission <sup>2)</sup>
			Personen													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 <sup>3)</sup>	13	14	15	16	17
<b>B. In Niederland.</b>																
<b>I. Gerichte I. Instanz.</b>																
a) Kantongerichte:																
Arnheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	5	1	—	—
Wijk bij Duurstede . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Elst . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	16	16	—	—	16	—	—	—
Vianen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Nijmegen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	4	—	—	—
Druten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	8	—	—	—
Tiel . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	3	—	—	—
Zalt-Bommel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	8	—	—	—
Geldermalsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	9	—	—	—
Gorinchem . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	9	—	—	—
Sliedrecht . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	—	—	—
Ridderkerk . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
b) Tribunale:																
Arnheim . . . . .	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Utrecht . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiel . . . . .	9	5	2	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dordrecht . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1914 zusammen	11	11	3	2	4	—	1	1	68	69	—	—	69	1	—	—
gegen 1913	9	7	3	1	1	—	1	5	114	119	—	—	118	1	1	—
Mithin 1914 {mehr	2	4	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{weniger	—	—	—	—	—	—	—	4	46	50	—	—	49	—	1	—
<b>II. Berufungsgerichte<sup>3)</sup></b> (Obergerichte).																
a) Tribunale . . . . .																
b) Gerichtshöfe:																
Arnheim . . . . .	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1914 zusammen	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gegen 1913	4	1	4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Mithin 1914 {mehr	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{weniger	4	—	4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—

<sup>1)</sup> Die richterliche Tätigkeit der Zentral-Kommission ist auch aus Abschnitt XII zu ersehen.

<sup>2)</sup> Die Spalte 12 findet in Niederland keine Anwendung.

<sup>3)</sup> Die Spalten 7, 8, 12, 16 und 17 finden bei den Berufungsgerichten keine Anwendung.

## 2. Zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zuständige Behörden.

Namen der Polizeibehörden	Strafsachen (Zu widerhandlungen gegen rheinschiffahrtspolizeiliche Vorschriften)			
	Es waren anhängig		Es wurden erledigt durch rechtskräftige polizeiliche Strafverfügung	Zahl der bestraften Personen
	überjähri-ge	neue		
Bezirksamt Karlsruhe . . . . .	—	9	9	9
„ Mannheim . . . . .	—	—	—	—
„ Kehl . . . . .	—	1	—	1
Wasserbauamt zu Bingerbrück . . . . .	3	24	18	18
„ I zu Coblenz . . . . .	—	51	41	28
„ „ Cöln . . . . .	9	120	122	87
„ I „ Düsseldorf . . . . .	10	37	19	13
„ „ Wesel . . . . .	—	14	14	14
1914 zusammen gegen 1913	22	256	223	170
	64	417	402	407
Mithin 1914				
{ mehr	—	—	—	—
{ weniger	42	161	179	237

## E. Dienstbuchrevisionen.

In der nachstehenden Übersicht ist das Ergebnis der im Lauf des Berichtsjahres in den einzelnen deutschen Uferstaaten in Ausführung des Beschlusses zu Protokoll XI der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt vom 17. August 1892 und auf Grund der Ziffer 6 der Vollzugsanweisung über das behördliche Verfahren bei Ausstellung und Visierung der Dienstbücher gemäß Verordnung vom Jahr 1902 stattgehabten Revisionen über die Führung von Dienstbüchern auf Rheinschiffen zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Hafen der Revision	Zahl der revidierten Schiffe		Zahl der zur Führung von Dienstbüchern verpflichteten Schiffsleute	Ohne Dienstbuch betroffen
		insgesamt	darunter deutsch		
Elsaß-Lothringen:					
1	Straßburg . . . . .	47	45	96	—
2	Lauterburg . . . . .	28	24	56	—
Baden:					
1	Kehl . . . . .	28	28	64	—
2	Karlsruhe . . . . .	60	56	88	—
3	Rheinau . . . . .	389	317	567	—
4	Mannheim . . . . .	768	720	1463	—
Bei der Fahrt im offenen Strom und an verschiedenen Landstellen:					
5	Rheinbaubezirk Offenburg . . . . .	54	52	145	—
6	„ Karlsruhe . . . . .	24	22	93	—
7	„ Mannheim . . . . .	42	42	213	—

Lfde. Nr.	Hafen der Revision	Zahl der revidierten Schiffe		Zahl der zur Führung von Dienstbüchern verpflichteten Schiffsleute	Ohne Dienstbuch betroffen
		insgesamt	darunter deutsch		
Bayern:					
1	Maximiliansau . . . . .	11	11	20	—
2	Speyer . . . . .	16	16	26	1
3	Ludwigshafen . . . . .	213	165	270	—
4	Frankenthaler Kanal . . . . .	—	—	—	—
Außerdem fanden im freien Strom noch folgende Revisionen statt:					
5	Flußbaubezirk Maximiliansau . . . . .	3	3	7	—
6	„ Sondernheim . . . . .	8	8	15	—
7	„ Mechttersheim . . . . .	20	20	42	—
8	„ Speyer . . . . .	12	11	19	—
9	„ Ludwigshafen . . . . .	5	18	18	—
10	„ Frankenthal . . . . .	2	2	20	—
Hessen:					
1	Gernsheim . . . . .	4	4	7	—
2	Auf dem offenen Strom zwischen Worms und Oppenheim . . . . .	9	8	17	1
3	Nierstein (stilliegend) . . . . .	1	1	1	—
4	Laubenheim (in der Fahrt) . . . . .	1	1	3	—
5	Weisenau (in der Fahrt) . . . . .	5	5	14	4 { 3 besaßen Schifferpatente 1 fehlte
6	„ Zementfabrik (stilliegend) . . . . .	3	3	9	1 (besaß Patent)
7	„ (stilliegend) . . . . .	2	2	4	1 (besaß Patent)
8	Gustavsburg . . . . .	14	14	35	—
9	Mainz (Reede) . . . . .	24	24	63	5 { 4 besaßen Patente 1 Junge war erst eingetr.
10	„ (in der Fahrt) . . . . .	8	8	20	7 { 5 besaßen Patente 2 Dienstbücher fehlten
11	Kreuzer Ort (stilliegend) . . . . .	4	4	6	1 (1 Dienstbuch fehlte)
12	Budenheim (Ladestelle) . . . . .	2	2	3	—
13	Geisenheim (in der Fahrt) . . . . .	1	1	1	—
14	Kempter Fahrwasser (stilliegend) . . . . .	4	4	10	1 (besaß Patent)
15	„ „ (in der Fahrt) . . . . .	3	3	18	1 (besaß Patent)
16	Bingen (Reede) . . . . .	12	12	20	2 (besaßen Patente)
Preußen:					
1	Biebrich . . . . .	64	64	140	—
2	Schierstein . . . . .	14	14	29	—
3	Rüdesheim . . . . .	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Hafen der Revision	Zahl der revidierten Schiffe		Zahl der zur Führung von Dienstbüchern verpflichteten Schiffsleute	Ohne Dienstbuch betroffen
		insgesamt	darunter deutsch		
4	Offener Strom zwischen Biebrich und Rüdesheim . . . . .	348	324	1292	19 (besaßen Schifferpatente)
5	Coblenz . . . . .	155	109	787	—
6	Cöln . . . . .	444	279	736	9
7	Neuß . . . . .	143	56	68	—
8	Düsseldorf . . . . .	273	125	302	12
9	Uerdingen . . . . .	47	25	24	—
10	Duisburg . . . . .	1315	568	1308	10
11	Ruhrort . . . . .	3108	1166	1997	6
12	Hochfeld . . . . .	224	124	176	—
13	Wesel . . . . .	39	15	25	—
14	Emmerich . . . . .	85	65	55	8

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen wird das Folgende mitgeteilt:

1. In Elsaß-Lothringen finden auf Grund der Ziffer 6 der Vollzugsanweisung über das behördliche Verfahren bei Ausstellung und Visierung der Dienstbücher, gemäß Verordnung des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß vom 19. Februar 1902, in den Rheinhäfen zu Straßburg und Lauterburg während des Betriebs der Rheinschiffahrt Revisionen der Dienstbücher des Schiffspersonals durchschnittlich alle 2 Monate durch die betreffenden Aufsichtsbeamten der Wasserbauverwaltung statt.
2. In Baden sind die Hafen- und Schiffsahrtspolizeibeamten angewiesen, mehrmals im Jahr (mindestens zwei- bis dreimal) auf den in den Hafenanstalten und an den Anlandestellen liegenden und in Fahrt begriffenen Schiffen — auf den letzteren namentlich im Anschluß an die Untersuchung des Betriebs der Schiffsdampfkessel — das Vorzeigen der Dienstbücher der Schiffsmannschaften zum Zweck der Kontrolle unvermutet zu verlangen.
3. In Bayern nehmen die Dammeister, die Hafenmeister, der Landeplatzaufseher und der Schleusenwärter in Ludwigshafen die Revisionen in den Häfen und auf dem freien Strom gelegentlich ihrer Dienstgänge und Dienstfahrten vor.  
Besondere Bestimmungen infolge der neuen Verordnung vom 8. Januar 1902 über die Zeit, Art und Zahl der Revisionen sind nicht erlassen worden.
4. In Hessen wurden außer den in den Häfen und Ladestellen periodisch, in der Regel zweimal im Jahr, vorzunehmenden Revisionen auch auf dem freien Strom, gelegentlich der Untersuchung des Betriebs der Schiffsdampfkessel, während der Fahrt Dienstbuchrevisionen ausgeführt.
5. In Preußen wurden außer der ständigen laufenden Kontrolle auf dem freien Strom und an den Schiffsliegeplätzen usw. durch die Strommeister usw. viermal jährlich, und zwar an den ersten 10 Tagen jedes Quartals, sämtliche in die Häfen eingelaufenen Schiffe bezüglich der Dienstbücher durch die Hafenbeamten vorschriftsmäßig revidiert.

## F. Untersuchungen des Betriebs der Schiffsdampfkessel.

## Zusammenstellung

über die im Lauf des Jahres 1914 auf dem Rhein während der Fahrt erfolgten Untersuchungen des Betriebs der Schiffsdampfkessel.

Aufsichtsbezirk	Aufsichtsbeamte	Ergebnis der Untersuchungen					Bemerkungen, insbesondere nähere Angaben zu e. (Art der Zuwiderhandlung, Bestrafung usw.)	
		a. untersuchte Betriebe	b. ordnungsmäßig betriebene Betriebe	c. bemängelte Betriebe	d. kleinere, als bald behobene Unregelmäßigkeiten	e. Strafanzeigen wurden erhoben		
Elsaß-Lothringen: Wasserbaubezirk Straßburg-Rhein	4 Dammeister	4	4	—	—	—		
Baden: Rheinbauinspektion Offenburg	1 Dienstvorstand, 1 Dammeister	—	—	—	—	—		
Rheinbauinspektion Karlsruhe	1 Dienstvorstand, 1 Regierungsbaumeister, 2 Dammeister	7	6	—	1	—	Ein Manometer war schadhaft.	
Rheinbauinspektion Mannheim	1 Dienstvorstand, 1 Regierungsbaumeister, 1 Bausekretär, 2 Dammeister	23	21	—	2	—	Die Deckmanometer waren zur Ausbesserung abgenommen.	
Bayern: Speyer	Vorstand des Straßen- und Flußbauamts	3	3	—	—	—		
Hessen: Wasserbauamt Worms	1 Wasserbauinspektor, 1 Wasserbauassessor, 3 Dammeister	16	13	3	3	—		
Wasserbauamt Mainz	1 Wasserbauinspektor, 1 Wasserbauassessor, 3 Dammeister, 1 Baggermeister	12	8	4	1	1	Zu d): In 2 Fällen erhielt die Großherzogliche Dampfkesselinspektion Darmstadt Meldung zur Abstellung des Anstandes. Zu e): Auf Schraubenboot „Friederike“ wurde eine Sicherheitsventilverkollung festgestellt. Der Führer und der Maschinist des Bootes wurden vom Amtsgericht Mainz zu je 10. # Geldstrafe und in die Kosten verurteilt.	
Preußen: Wasserbauamt Bingerbrück km 0 bis 48,5	1 Baurat, 2 Strommeister	347	347	—	—	—		
Wasserbauamt I Coblenz km 48,5 bis 112	1 Baurat, 2 Strommeister	378	378	—	—	—		
Wasserbauamt Cöln km 112 bis 195	1 Baurat, 2 Strommeister	106	91	15	12	3 <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Die Strafanzeige erfolgte wegen übermäßiger Rauchentwicklung.	
Wasserbauamt I Düsseldorf km 195 bis 281	1 Baurat, 2 Strommeister	471	471	—	—	—		
Wasserbauamt Wesel km 281 bis 363,44	1 Baurat, 2 Strommeister	436	436	—	—	—		
Niederland: Arnheim (5. Bezirk für die Dampfkesselrevision)	1 Ingenieur, 5 Assistenten	28	14	—	14	—		
1914 zusammen gegen 1913		1831 3005	1792 2902	22 103	33 98	4 5		
Mithin 1914		{ mehr weniger	— 1174	— 1110	— 81	— 65	— 1	

## G. Erlaß und Abänderung der schiffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften, der Hafenzolizei- und Gebührenordnungen sowie der Fähr- und Brückenordnungen.

Die Rheinschiffahrt betreffende Verordnungen und Verfügungen sind im Jahr 1914 ergangen:

### In Elsaß-Lothringen.

1. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg und der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 23. Februar 1914, betreffend Vermessungen über den Rhein vor dem Kehler Hafeneingang in der Strecke  $\frac{\text{km } 129,0 \text{ elsässisch}}{\text{km } 127,0 \text{ badisch}}$  bis  $\frac{\text{km } 131,5 \text{ elsässisch}}{\text{km } 129,5 \text{ badisch}}$  mit an einem gespannten Drahtseil angehängtem Meßnachen etwa alle 4 Wochen während einiger Monate.
2. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg und der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg im März 1914, betreffend kleinere Brückenschlagübungen des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 auf dem Rhein oberhalb Straßburg—Kehl, insbesondere in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli.
3. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 15. April 1914, betreffend umfangreiche Übersetzübungen über den Rhein in der Gegend von Auenheim, das ist in der Nähe der Kinzigmündung, seitens der Königlichen 3. Pionier-Inspektion am 23. April.
4. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 22. Mai 1914, betreffend Brückenschlagübungen des 2. Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 27 auf dem Rhein bei km 126,0, nahe unterhalb der Rheinbrücken Straßburg—Kehl, im Laufe der Monate Juni und Juli.
5. Bekanntmachung der Ministerialabteilung des Innern vom 10. Juni 1914, betreffend die durch Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen festgestellten einheitlichen Dienstvorschriften für Kesselwärter auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt Seite 235 und 236).
6. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 18. Juni 1914, betreffend Brückenschlagübungen des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 über den Rhein am 6., 7., 11. und 13. Juli beim Übungsplatz (2,5 km oberhalb der Rheinbrücken Straßburg—Kehl), am 16. und 17. Juli in der Höhe von Ichenheim, am 20., 21. und 22. Juli in der Höhe von Altenheim und am 24. Juli in der Höhe des Stromwarthauses Marlen.
7. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 24. Juni 1914, betreffend Brückenschlagübungen des 1. Elsässischen Pionier-Bataillons Nr. 15 auf dem Rhein in der Zeit vom 1. bis 10. Juli etwa 600 m oberstrom und vom 11. bis 18. Juli etwa 300 m unterstrom der Rheinbrücken Straßburg—Kehl.
8. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 6. Juli 1914, betreffend Brückenschlagübungen des Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 auf dem Rhein etwa 600 m oberhalb und etwa 300 m unterhalb der Rheinbrücken Straßburg—Kehl in der Zeit vom 23. Juli bis 1. August. — Teilweise abgeändert durch die Bekanntmachung vom 18. Juli 1914; innerhalb der angegebenen Zeitdauer trat eine zeitliche Ausdehnung der vollständigen Rhein-Überbrückungen ein.

9. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 22. Juli 1914, betreffend Brückenschlagübungen des 1. Lothringischen Pionier-Bataillons Nr. 16 auf dem Rhein beim Übungsplatze des Pionier-Bataillons Nr. 14 (etwa 2,5 km oberhalb der Rheinbrücken Straßburg—Kehl) in der Zeit vom 10. bis 22. August. — Die Übungen haben infolge des Krieges nicht stattgefunden.
10. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 27. Juli 1914, betreffend Übersetzübung mit anschließendem Brückenschlag über den Rhein durch die Pioniere des XV. Armeekorps am 7. August in der Gegend bei der Rheinbauwärterwohnung zu Rohrschollen bei Neuhof, das ist zwischen km 120,0 und 121,0 elsässisch. — Die Übungen fanden infolge des Krieges nicht statt.
11. Bekanntmachung der Verordnungen der kommandierenden Generale des XV. und XIV. Armeekorps vom 31. Juli 1914, betreffend unter anderem das Verbot der Schifffahrt auf dem Rhein oberhalb der Straßburger Eisenbahnbrücke und das Verbot der Schifffahrt bei Nebel und Dunkelheit unterhalb Straßburg (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 79 und 89).
12. Bekanntmachung der Verordnung des Gouverneurs von Straßburg vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Schifffahrt auf dem Rhein oberhalb der Straßburg—Kehler Eisenbahnbrücke und das Verbot der Schifffahrt auf dem ganzen Rhein im Befehlsbereich der Festung Straßburg bei Dunkelheit und bei Nebel.
13. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg vom 3. August 1914, betreffend Vorschriften über die Führung und Bemannung der Rheinschiffe während des Krieges (Ausstellung von Rheinschiffer-Notpatenten und zulässige Verminderung der Bemannungen).
14. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des XV. Armeekorps, anfangs August 1914, betreffend Bestimmungen für den Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein längs des Gebietes von Elsaß-Lothringen im Korpsbezirk des XV. Armeekorps.
15. Bekanntmachung des Gouverneurs von Straßburg vom 7. August 1914, betreffend die freie Schifffahrt auf dem Rhein oberhalb der Straßburg—Kehler Eisenbahnbrücke für die Durchfuhr von Schiffen unter holländischer Flagge und Durchfuhr holländischer Waren auf deutschen Schiffen.
16. Bekanntmachung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 29. August 1914, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Binnenschifffahrt auf dem Rhein usw. während der Zeit des mobilen Zustandes (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Beiblatt Seite 337).
17. Mitteilung des Gouverneurs von Straßburg vom 18. September 1914, betreffend die völlige Freigabe der Schifffahrt auf dem Rhein oberhalb Straßburg.
18. Bekanntmachung des Wasserbauinspektors für den Rhein in Straßburg und der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Offenburg und Karlsruhe vom 21. Dezember 1914, betreffend Vermessungen über den Rhein in der Strecke  $\frac{\text{km } 123,5 \text{ elsässisch}}{\text{km } 121,5 \text{ badisch}}$  bis  $\frac{\text{km } 165,2 \text{ elsässisch}}{\text{km } 163,4 \text{ badisch}}$  zwischen Straßburg—Kehl und Neuhäusel—Iffezheim mit an gespannten Drahtseilen angehängten Meßnachen in den Monaten Dezember 1914 und Januar 1915.

#### In Baden.

1. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 5. Januar 1914, die Übung der Pioniere des XV. Armeekorps auf dem Rhein in der Gegend vom Altenheimerhof (badisch km 113,0) an noch zu bestimmenden Tagen des Januar betreffend.

2. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Mannheim und Karlsruhe und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 18., 21./22. April 1914, die Öffnungszeiten der Schiffbrücken Maxau—Maximiliansau und Altlußheim—Speyer betreffend.
3. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Karlsruhe vom 10. Mai 1914, die Schifffahrtssperre im Stichkanal des Rheinhafens zu Karlsruhe wegen Vornahme von Baggerungen betreffend.
4. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 12. Mai 1914, die Übung des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 in Kehl auf dem Rhein am 16. Mai etwa 1200 m oberhalb der Schiffsbrücke Freistett—Gamsheim betreffend.
5. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 22. Mai 1914, die Übung des 2. Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 27 in Straßburg auf dem Rhein vom 2. Juni bis 11. Juli 1914 nächst unterhalb der Kehler Rheinbrücken betreffend.
6. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 16. Juni 1914, die Übung des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 in Kehl auf dem Rhein am 6., 7., 11. und 13. Juli beim Übungsplatz, 2,5 km oberhalb der Kehler Rheinbrücken, am 16. und 17. Juli in der Höhe von Ichenheim, am 20., 21. und 22. Juli in der Höhe von Altenheim und am 24. Juli in der Höhe des Rheinwärterhauses Marlen betreffend.
7. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 19. Juni 1914, die Übung des 1. Elsässischen Pionier-Bataillons Nr. 15 in Straßburg auf dem Rhein vom 1. bis 10. Juli oberhalb und vom 11. bis 18. Juli unterhalb der Kehler Rheinbrücken betreffend.
8. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Karlsruhe vom 25. Juni 1914, die Schifffahrtssperren im Stichkanal des Rheinhafens zu Karlsruhe anlässlich der Abhaltung einer Ruderregatta am 4./5. Juli 1914 betreffend.
9. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 3. Juli und 20. Juli 1914, die Übung des Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 in Ulm auf dem Rhein vom 23. Juli bis 1. August nächst unter- und oberhalb der Kehler Rheinbrücken betreffend.
10. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 20. und 28. Juli 1914, die Übung der Pioniere des XV. Armeekorps auf dem Rhein in der ersten Woche des Monats August in der Gegend der Bauhütte bei Marlen km 117,5 badisch betreffend.
11. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Offenburg vom 21. Juli 1914, die Übung des 1. Lothringischen Pionier-Bataillons Nr. 16 in Metz auf dem Rhein vom 10. bis 23. August beim Übungsplatz des Pionier-Bataillons Nr. 14 oberhalb der Kehler Rheinbrücken betreffend.
12. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. August 1914, die Bemannung der Rheinschiffe im Mobilmachungsfall betreffend.
13. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1914, die Erteilung der Rheinschifferpatente während der Zeit des mobilen Zustandes betreffend.
14. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 8. August 1914, den Schiffsverkehr auf der Wasserstraße des Rheins durch verdächtige Schiffe und bei Nachtzeit und Nebel betreffend.
15. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 10. August 1914, die Durchfahrt der Schiffe durch die Mannheimer Rheinbrücke betreffend.



16. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 13. August 1914, die Beachtung der Vorschriften des § 11 Absatz 5 der Hafenz Polizeiordnung für Mannheim betreffend.
17. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 14. August 1914, die Errichtung einer freifahrenden Dampfähre zwischen Mannheim—Ludwigshafen und der Gierähre unterhalb der Neckarmündung betreffend.
18. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 26. August 1914, die Fahrt der Talschiffe oberhalb der Mannheimer Rheinbrücke betreffend.
19. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Karlsruhe vom 30. August 1914, den Schiffsverkehr im Wendepfatz des Rheinhafens zu Karlsruhe wegen Vornahme von Baggerungen betreffend.
20. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim vom 16. September 1914, die Einstellung des Fährbetriebes der Gierähre unterhalb der Neckarmündung betreffend.
21. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 13. Oktober 1914, die Polizeiordnung für den Hafen der Thyssenschen Handelsgesellschaft oberhalb Rheinau betreffend.
22. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim und der Hafenkommendantur Ludwigshafen vom 16. Oktober 1914, die Durchfahrt der Schiffe durch die Mannheimer Rheinbrücke sowie das Stilliegen von Booten und Kähnen in der Nähe derselben betreffend.
23. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim, des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 19. Oktober 1914, den Schiffsverkehr an den Baggerstellen bei Philippsburg betreffend.
24. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Mannheim und Karlsruhe und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 21., 25./26. November 1914, die Öffnungszeiten der Schiffbrücken Maxau—Maximiliansau und Altlußheim—Speyer betreffend.
25. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim vom 22. Dezember 1914, die vom Stellvertretenden Generalkommando des VII. Armeekorps erlassenen Bestimmungen über den Rhein-Schiffverkehr über die deutsch-holländische Grenze betreffend.

#### In Bayern.

1. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Mannheim und Karlsruhe und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 14. Mai 1914, die Öffnungszeiten der Schiffbrücken Maxau—Maximiliansau und Altlußheim—Speyer betreffend.
2. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 15. Juni 1914, die Übungen des Königlichen 2. Pionier-Bataillons in Speyer zwischen Rheinhausen und der Koller Insel betreffend.
3. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Mannheim und Karlsruhe und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 25. Juni 1914, die militärischen Übungen im Brückenschlag unterhalb der Germersheimer Schiffbrücke betreffend.
4. Bekanntmachung der Hafenkommendantur Mannheim und Ludwigshafen vom 16. Oktober 1914, das Stilliegen von Booten und Kähnen auf der Rheinstrecke oberhalb der Rheinbrücke während des Kriegszustandes betreffend.
5. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 19. Oktober 1914, den Schiffsverkehr in der Baggerstrecke unterhalb Rheinhausen betreffend.

6. Bekanntmachung der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen Mannheim und Karlsruhe und des Königlichen Straßen- und Flußbauamtes Speyer vom 24., 25. und 26. November 1914, die Öffnungszeiten der Schiffbrücken Maxau und Maximiliansau und Altlußheim—Speyer betreffend.

#### In Hessen.

1. Bekanntmachung der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen vom 7. März 1914, die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim betreffend.
2. Bekanntmachung der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen vom 29. Mai 1914, die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim betreffend.
3. Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 31. Juli 1914, betreffend den Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein innerhalb des Bezirks des XVIII. Armeekorps.
4. Verordnung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 31. Juli 1914, betreffend den Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein innerhalb des Bezirks des XVIII. Armeekorps.
5. Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. August 1914, betreffend die Bemannung und Führung der Schiffe auf dem Rhein unterhalb Straßburg während eines Kriegs.
6. Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 2. August 1914, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.
7. Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 5. September 1914, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.
8. Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 8. Oktober 1914, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.
9. Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 6. November 1914, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.
10. Bekanntmachung der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen vom 31. Dezember 1914, die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim betreffend.

#### In Preußen.

1. Polizeiverordnung des Königlichen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Dezember 1913 zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, vom 30. März 1912.
2. Bekanntmachung der Königlichen Oberzolldirektion zu Köln vom 3. Januar 1914, betreffend die Erklärung der Uferstrecke an der Nord- und Südseite des westlichen Teils des dem Zollhafen gegenüberliegenden Hauptbeckens sowie des Bergerhafens usw. zu Düsseldorf als allgemein zollamtlich erlaubte Lösch- und Ladeplätze.
3. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Januar 1914, betreffend Erleichterungen für die Schifffahrt infolge Beseitigung der Rüstungen am linken Pfeiler Nr. 7 der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim, im rechtsseitigen Stromarm (Rüdesheimer Fahrwasser) für die Zeit bis zum 20. Februar 1914.
4. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. Januar 1914, betreffend Beschränkungen für die Schifffahrt durch Aufstellung der Montagerüstungen für den Überbau der zweiten festen Straßenbrücke über den Rhein bei Köln (Ersatz Schiffbrücke) während der Dauer des Brückenbaues.

5. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. Januar 1914, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1910 über das Verbot des Ankerns und Ankerschleppens im Rhein bei Andernach—Leutesdorf, Stromstation km 111,1 + 70 m.
6. Bekanntmachung der Königlichen Oberzolldirektion zu Cöln vom 16. Februar 1914, betreffend die Erklärung der Uferstrecke des Crefelder Hafens vor den Lagerhäusern der Firma Balth. Erlenwein & Co., G. m. b. H., als allgemein zollamtlich erlaubter Lösch- und Ladeplatz.
7. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Februar 1914, betreffend kostenlose Zurverfügungstellung eines Lehrheizers für kleine Reedereien zur Verminderung der durch die Rheindampfer verursachten Rauchbelästigung sowie Herausgabe eines Merkblattes über die Ursachen der Rauchplage.
8. Bekanntmachung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 28. Februar 1914, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908 über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf deutschen Binnenwasserstraßen.
9. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. April 1914, betreffend den Tarif für das Werftgebiet der Stadt Hamborn.
10. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. April 1914, betreffend Beschränkungen für die Schifffahrt infolge Herstellung der Aufstellungsgerüste im rechtsseitigen Stromarm (Rüdesheimer Fahrwasser) für die neue Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim.
11. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. April 1914, betreffend Beschränkungen für die Schifffahrt während der Erbauung der neuen Straßenbrücke über den Rhein bei Wesel.
12. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 13. Mai 1914, betreffend Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 30. April 1914 enthaltenen Bestimmungen und anderweite Regelung der Schifffahrt während der Erbauung der neuen Straßenbrücke über den Rhein bei Wesel.
13. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. Juni 1914, betreffend Beschränkungen für die Schifffahrt während der Dauer der Brückenschlagübungen des Kurhessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 an der Insel Oberwerth, Stromstation km 87,5, in der Zeit vom 9. bis 22. Juni 1914.
14. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. Juni 1914, betreffend Verbot der Durchfahrt von Schiffen und Fahrzeugen durch die Mülheimer Rheinschiffbrücke während der Feier der sogenannten Mülheimer Gottestracht am 11. Juni 1914.
15. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Juni 1914, betreffend Sperrung der Durchfahrt durch die Brückenbaustelle im rechtsseitigen Stromarm (Rüdesheimer Fahrwasser) der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein oberhalb Rüdesheim am 4. Juli 1914.
16. Bekanntmachung der Königlichen Oberzolldirektion zu Cöln vom 20. Juni 1914, betreffend die Überwachung des Schiffszollverkehrs innerhalb des Rheinstromgebiets von Düsseldorf bis Bingerbrück.
17. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 15. Juli 1914, betreffend die Neubenennung einzelner Hafenteile des fiskalischen Duisburg-Ruhrorter Hafens.

18. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. Juli 1914, betreffend Beschränkungen für die Schifffahrt während der Schwimmübungen mit Pferden
  - a) des Husaren-Regiments Königl. Wilhelm I. (1. Rhein.) Nr. 7 am 27. Juli 1914 bei Mondorf, Stromstation km 158,0;
  - b) des Kürassier-Regiments Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8 am 4. und 5. August 1914 bei Langel/Sürth, Stromstation km 173,3/5.
19. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 31. Juli 1914, betreffend die Einrichtung von Stromwachen auf dem Rhein im Bereiche des VIII. Armeekorps infolge der Erklärung des Kriegszustandes.
20. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 31. Juli 1914, betreffend die Einrichtung von Stromwachen auf dem Rhein im Bereiche des VII. Armeekorps infolge der Erklärung des Kriegszustandes.
21. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. August 1914, betreffend
  - a) die Erteilung von Notpatenten an Rheinschiffer während des Krieges für den deutschen Rhein;
  - b) die Abänderung der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. August 1906 über die Bemannung der Rheinschiffe für die Dauer des Krieges.
22. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. August 1914, betreffend die zeitweise Beschränkung der freien Durchfahrtshöhe durch Benutzung der Fahrstühle bei Vornahme von Arbeiten an der Straßenbrücke der Hohenzollernbrücke über den Rhein bei Cöln vom 10. August 1914 ab.
23. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. August 1914, betreffend die Beschränkung der Breite der den Rhein befahrenden Flöße während der Dauer des Krieges.
24. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. August 1914, betreffend die zeitweise Freigabe der Armierungsbrücke bei Cöln für den Fußgängerverkehr und entsprechende Sperrung der Brücke für den Schiffsverkehr.
25. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. September 1914, betreffend anderweite Festsetzung der Zeiten für die Schließung der Armierungsbrücke bei Cöln für die Schifffahrt.
26. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 26. September 1914, betreffend die zeitweise Beschränkung der freien Durchfahrtshöhe durch Benutzung der Fahrstühle zwecks Untersuchung der Eisenkonstruktion der Hohenzollernbrücke und der Südbrücke bei Cöln am 2., 3., 5. und 6. Oktober 1914.
27. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 7. Oktober 1914, betreffend Erleichterungen für die Schifffahrt auf dem Rhein im Bereich des VIII. Armeekorps, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 31. Juli 1914.
28. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 23. Oktober 1914, betreffend Erleichterungen für die Schifffahrt auf dem Rhein im Bereiche des VII. Armeekorps.
29. Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 27. Oktober 1914, betreffend die Benutzung der Werftanlage des Kreises Moers unterhalb Orsoy.
30. Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. November 1914, betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen bei Cöln.

31. Bekanntmachung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 14. November 1914, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Tarif über die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben vom 7. August 1910.
32. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 21. November 1914, die Einteilung der Stromstrecke des Rheins von der preußisch-hessischen Landesgrenze bei Biebrich bis zur niederländischen Grenze für den Eiswacht- und Hochwasserdienst im Winter 1914/15 betreffend.
33. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 27. November 1914, betreffend Bestimmungen für den Rhein-Schiffsverkehr über die deutsch-holländische Grenze.
34. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. Dezember 1914, betreffend zeitweise Beschränkung der freien Durchfahrthöhe durch Anbringung eines fahrbaren Hängegerüsts behufs Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel vom 8. bis 22. Dezember 1914.
35. Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 19. Dezember 1914, betreffend Erleichterung der Schifffahrt auf dem Rhein bei der Durchfahrt durch die Schiffbrücke bei Linz, unter Abänderung der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 7. Oktober 1914.
36. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. Dezember 1914, betreffend die Überspannung des linken Rheinarms bei der Insel Nonnenwerth, Stromstation km 139,06, durch eine Fernsprechleitung während der Dauer des Krieges.

#### In Niederland.

1. Verordnung des Gemeinderats von Schoonhoven vom 1. September 1914, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Hafen- und Kaiegebühren (Inkraftsetzung 1. Januar 1915).

Anhang.

**Verzeichnis**  
der in den Rheinuferstaaten zurzeit bestehenden Rheinschiffabtrtsgerichte.

Staat	Berufungsgericht (Obergericht)	Gerichte I. Instanz	Bemerkungen
<b>Elsaß- Lothringen</b>	<b>Landgericht:</b> Straßburg	<b>Amtsgericht:</b> Lauterburg Bischweiler Schiltigheim Straßburg Illkirch Erstein Benfeld Markolsheim Neubreisach Ensisheim Mülhausen Sierenz Hünningen	
<b>Baden</b>	<b>Landgericht:</b> Mannheim	<b>Amtsgericht:</b> Mannheim Schwetzingen Philippsburg Karlsruhe Ettlingen Rastatt Bühl Kehl Offenburg Lahr Ettenheim Kenzingen Breisach Staufen Müllheim Lörrach	
<b>Bayern</b>	<b>Landgericht:</b> Frankenthal	<b>Amtsgericht:</b> Kandel Germersheim Speyer Ludwigshafen Frankenthal	

Staat	Berufungsgericht (Obergericht)	Gerichte I. Instanz	Bemerkungen
Hessen	Landgericht: Mainz	Amtsgericht: Mainz	
Preußen	Oberlandesgericht: Cöln	Amtsgericht: Wiesbaden Eltville Rüdesheim St. Goarshausen Boppard Coblenz Ehrenbreitstein Neuwied Andernach Sinzig Linz Cöln Mülheim a. Rh. Neuß Uerdingen Duisburg Duisburg-Ruhrort St. Goar Niederlahnstein Königswinter Bonn Düsseldorf Crefeld Rheinberg Wesel Xanten Emmerich	Für ihre Bezirke.  Für die Bezirke der Amtsgerichte zu St. Goar und Stromberg. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Niederlahnstein und Braubach. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Königswinter, Honnef und Siegburg und für den rechtsrheinischen Teil des Bezirks des Amtsgerichts zu Bonn. Für den linksrheinischen Teil seines Bezirks. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Opladen, Gerresheim und Ratingen. Für seinen Bezirk und den zum Amtsgerichtsbezirk Uerdingen gehörigen Teil des Crefelder Hafens. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Rheinberg und Mors. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Wesel und Dinslaken. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Xanten, Goch und Cleve. Für die Bezirke der Amtsgerichte zu Emmerich und Rees.

Staat	Berufungsgericht (Obergericht)	Gerichte I. Instanz	Bemerkungen
Niederland	Tribunal <sup>1)</sup> : Arnhem Utrecht Tiel Dordrecht Rotterdam  Gerichtshof <sup>1)</sup> : Arnhem 's Gravenhage Amsterdam	Kantongericht: Arnhem Wageningen Wijk bij Duurstede Elst Utrecht Vianen Schoonhoven Nijmegen Druten Tiel Zalt-Bommel Geldermalsen Gorinchem Sliedrecht Ridderkerk  Tribunal: Arnhem Utrecht Tiel Dordrecht Rotterdam	Für ihre Bezirke.

<sup>1)</sup> In zweiter Instanz entscheiden die Tribunale bei Berufung gegen Urteile der Kantongerichte, die Gerichtshöfe bei Berufung gegen erstinstanzliche Urteile der Tribunale.